Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde (Synopse)

Satzung alt

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 1 – 3 unverändert

Abs. 4

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Gebührenpflichtige muss den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres bei der Stadt Oelde melden. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wenn der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis 15.11. jeden Jahres nicht bei der Stadt Oelde gemeldet hat.

Abs. 5

Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird einmalig der Verbrauch aus der Abrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt. Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Abrechnung des Wasserverbrauches wird im Schätzungsfalle die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 30.06. (Tag der Personenstandserhebung) des abzurechnenden Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen je Objekt zwischen dem 01.07. des abzurechnenden Kalenderjahres und dem 30.06. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so

Satzung neu

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 1 - 3 unverändert

Abs. 4

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Gebührenpflichtige muss den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres bei der Stadt Oelde melden. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder wenn der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis 15.11. jeden Jahres nicht bei der Stadt Oelde gemeldet hat.

Abs. 5

Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird einmalig der Verbrauch aus der Abrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt. Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Abrechnung des Wasserverbrauches wird im Schätzungsfalle die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 30.06. (Tag der Personenstandserhebung) des abzurechnenden Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen je Objekt zwischen dem 01.07. des abzurechnenden Kalenderjahres und dem 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der

ist der nächste Zeitpunkt einer Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend.

Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume anteilig entsprechend lit. b), wobei für die zugrunde zu legende Personenzahl die nächste Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend ist, sofern nicht eine Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 möglich ist. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.

Abs. 6

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Personenstandserhebung leer, so ist der nächste Zeitpunkt einer Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend.

Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume anteilig entsprechend lit. b), wobei für die zugrunde zu legende Personenzahl die nächste Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend ist, sofern nicht eine Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 möglich ist. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.

Abs. 6

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeichte Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar. werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Abs. 7

Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

2.25 Euro.

Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion und die gültige Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist der Stadt Oelde von dem Gebührenpflichtigen nach Aufforderung vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar. werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Abs. 7

Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser _____ Euro.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

Abs. 1, 3, 4 unverändert

Abs. 2

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versigelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder eine andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

Abs. 1, 3, 4 unverändert

Abs. 2

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versigelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder eine andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Stadt Oelde behält sich für den Bedarfsfall vor, die Datenerhebung durch Überfliegung des Stadtgebietes und hierdurch Luftbilder von den Grundstücken zu erstellen. Mit Hilfe der erstellten Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückeigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückeigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Oelde zutreffend ermittelt worden sind.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle),

Abs. 5

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,58 Euro.

Abs. 7

Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis, die der Brauchwassernutzung (Waschwasser oder Toilettenspülung) dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Für dieses dann anfallende Schmutzwasser ist eine Schmutzwassergebühr zu zahlen. Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis, die der Gartenbewässerung dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Auffangbehälter (Zisternen) für Brauchwassernutzung oder Gartenbewässerung müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m3 sowie einen Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage haben.

zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Abs. 5

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 Euro.

Abs. 7

Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis im Sinne des § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung, die der Brauchwassernutzung (Waschwasser oder Toilettenspülung) dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Für dieses dann anfallende Schmutzwasser ist eine Schmutzwassergebühr zu zahlen. Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis im Sinne des § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung, die der Gartenbewässerung dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Auffangbehälter (Zisternen) für Brauchwassernutzung oder Gartenbewässerung müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ sowie einen Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage haben.